



HVBG

HVBG-Info 35/1999 vom 05.11.1999, S. 3339 - 3343, DOK 404.11

**Die unterschiedliche Anpassung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsgemäß - Urteil des LSG Niedersachsen vom 21.01.1999 - L 6 U 299/98**

Die unterschiedliche Anpassung von Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung ist verfassungsgemäß (Art. 3 Abs. 1 GG; § 579 Abs. 1 Satz 1 RVO; § 95 Abs. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Niedersachsen vom 21.01.1999 - L 6 U 299/98 - mit Folgeentscheidung in Form des BSG-Beschlusses vom 19.08.1999 - B 2 U 57/99 B -

Das LSG Niedersachsen hatte mit Urteil vom 21.01.1999 - L 6 U 299/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Die unterschiedlichen Anpassungsfaktoren für die Renten aus der gesetzlichen RV einerseits und der Renten aus der UV andererseits verstoßen nicht gegen den Gleichheitssatz des Art 3 GG.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im o.g. LSG-Urteil hat das BSG mit Beschluss vom 19.08.1999

- B 2 U 57/99 B - als unzulässig verworfen.